

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 14/0390</b>
<b>62 - Amt für Ordnung und Bauaufsicht</b>			<b>Datum: 09.09.2014</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Klaus Dreger</b>	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>62- Herr Dreger/mö</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>02.10.2014</b>	<b>Vorberatung</b>

**Straße Flensburger Hagen/Flensburger Kehre  
hier: Ergebnis der öffentlichen Anhörung**

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss beschließt, den in der Sitzung 011/XI am 20.03.2014 unter TOP 11 gefassten Beschluss zur Vergabe des Straßennamens Flensburger Kehre mit dem Straßenschlüssel 0334 aufzuheben.

**Sachverhalt:**

Zum Zeitpunkt der Vorlage neuer Bauanträge und damit neu zu vergebender Hausnummern war von Seiten der Verwaltung der Status Quo der Hausnummern nicht befriedigend. Eine weitere Nummerierung mit fortlaufenden Buchstabenzusätzen würde die Problematik der Unübersichtlichkeit nach interner Einschätzung nicht heilen. Gerade in Hinblick auf zukünftige Bebauungen im westlichen Bereich könnten sich durch Hausnummern mit Buchstabenzusatz Irritationen ergeben, da hier schon Zahlen und Buchstabenzusätze vergeben sind.

Bei der Umsetzung der Beschlussvorlage B 14/0104, Vergabe eines Straßennamens; hier Flensburger Kehre; kam es bei der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung gemäß § 87, Absatz 1 LVwG, zu erheblichem Widerstand seitens der Anwohner.

In den Stellungnahmen wird sich gleichlautend massiv gegen eine Adressänderung ausgesprochen. Es wird die Beibehaltung des Straßennamens Flensburger Hagen mit einer auf der jetzigen Hausnummerierung aufbauenden, fortlaufenden Nummerierung mit Buchstabenzusatz gefordert. Eines der hauptsächlichen Argumente ist, dass es in der Vergangenheit weder bei der Post, Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst, noch bei sonstigen Anlieferungen und Besuchen Probleme mit dem Auffinden der Adresse gab. Die „Angst“ der Anwohner besteht darin, dass sich diese positive Lage nach einer Straßenumbenennung, gepaart mit einer neuen Hausnummerierung verschlechtert.

Die Zusammenfassung der Bedenken und Anregungen sind aus der nachstehenden Abwägungstabelle ersichtlich:

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

<b>Erläuterungen „ablehnende Gründe“</b>
Formeller Fehler wegen Verstoß gegen Satzungsbestimmung.
Warum werden die beiden Doppelhäuser nicht von der Ulzburger Straße erschlossen?
Neue Nummerierungslogik sorgt für Verwirrung.
Kosten
In den letzten 30 Jahren hatten weder Polizei, noch Rettungsdienste oder Zusteller Schwierigkeiten mit der Auffindbarkeit.
Ähnlich klingender Straßename führt zu Verwirrung und Verwechslung.
Reduzierung Kosten für die Stadt.
Gefährdung der Anwohner durch Neunummerierung.
Fortsetzung der Neubaunummerierung.
Flensburger Hagen belassen; evtl. zusätzliches Straßenschild mit Hausnummernzusatz.
Optimierung mit Straßennamenschild mit Hausnummer.
Erschließung der neuen Doppelhäuser über Ulzburger Straße; Flensburger Hagen belassen; Fortsetzung der Hausnummerierung.

Eine statistische Auswertung der Rückmeldung im Rahmen des Stellungnahme Verfahrens ergab, dass 68 % der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner sich gegen die beabsichtigte Änderung der Hausnummerierung und des Straßennamens ausgesprochen haben.

Nach den straßenrechtlichen und gemeinderechtlichen Bestimmungen, die die gesetzlichen Grundlagen für die Straßenbenennung darstellen, ist die Bezeichnung öffentlicher Straßen eine Angelegenheit der Gemeinde. Diese Regelungen dienen ausschließlich dem Interesse der Allgemeinheit in Bezug auf die Ordnungs- und Erschließungsfunktion öffentlicher Straßen. Im Fall der Umbenennung einer Straße können jedoch die individuellen Interessen der Anwohner an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

Ermessen hat eine Behörde dann, wenn ihr, trotz Vorliegen aller tatbestandlichen Voraussetzungen einer Rechtsnorm, „Spielraum für eine eigene Entscheidung“ verbleibt. Vorliegend wäre eine Umbenennung im Rahmen der Ordnungs- und Erschließungsfunktion durchaus geeignet und angemessen. Nach Abwägung aller Argumente könnte aber nach Ansicht der Verwaltung aufgrund der individuellen Interessen der Anwohner von dem Erfordernis der Straßenumbenennung zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen werden.